

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Regina Kittler (LINKE)**

vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2021)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Ergänzende Förderung und Betreuung in der Grundstufe“ und Antwort des Senats vom 27.01.2021 (Drs. 18 /26 205)

und **Antwort** vom 17. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mrz. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26922

vom 4. März 2021

**über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Ergänzende Förderung und
Betreuung in der Grundstufe“ und Antwort des Senats vom 27.01.2021
(Drs. 18/26205)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie berechnen sich die Mehr-Nachfrage und der Personal-Mehrbedarf im eFöB-Bereich in den zwei Schuljahren nach Einführung der Elternkostenbeteiligungsfreiheit und Wegfall der Bedarfsprüfung für die Klassenstufen 1 und 2, wenn der übliche jährliche Schülerzahlaufwuchs herausgerechnet wird? (Bitte Aufwuchs beziffern und Anlagen 1 und 2 dahingehend anpassen.)

Zu 1.:

Seit dem Schuljahr 2019/20 wird für die Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht mehr durch das zuständige Jugendamt geprüft. Die Anzahl der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 und 2, die zusätzlich an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, wird auf rund 9100 geschätzt. Diese rund 9100 Kinder sind in den Berechnungen des Personalmehrbedarfs für das Hochwachsen des Wegfalls der Bedarfsprüfung in die Jahrgangsstufen 3 und 4 zugrunde gelegt worden. Für die Schätzung des Personalmehrbedarfs durch mehr Inanspruchnahme ist demnach weniger entscheidend, in welchem Umfang die Steigerung der Grundgesamtheit der Verträge für die ergänzende Förderung und Betreuung steigt, sondern vielmehr die Fortsetzung des Wegfalls der Bedarfsprüfung. Für eine weitere Anpassung der Daten aus der Schriftlichen Anfrage 18/26205 liegen keine statistischen Erhebungen vor.

2. Gibt es über den üblichen Schülerzahlaufwuchs hinausgehende Faktoren, die neben der Einführung von Elternkostenbeteiligungsfreiheit und Wegfall der Bedarfsprüfung für die Klassenstufe 1 und 2 für eine Mehrnachfrage und/oder einen Personal-Mehrbedarf im eFöB-Bereich in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 gesorgt haben könnten? Wenn ja: Welche sind das und wie lässt sich der Effekt beziffern?

Zu 2.:

Die Mindereinnahmen für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung sowie der Personalmehrbedarf für den Wegfall der Bedarfsprüfung sind abhängig von den Einkommen der Eltern sowie der Inanspruchnahme des Basismoduls. Effekte von weiteren Faktoren lassen sich nicht beziffern, da erst bei Antragstellung im Jugendamt klar wird, ob Eltern sich für die Inanspruchnahme der eFöB entscheiden. Die Höhe der Mindereinnahme für die Elternkostenbeteiligung kann ebenfalls nicht exakt bestimmt werden, da beispielsweise in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern für das Basismodul von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowohl 11 Euro als auch 134 Euro Elternkostenbeteiligung festgesetzt werden können.

3. Ergeben sich nach Berücksichtigung der neuen Zahlen aus Fragen 1 und 2 angepasste Prognose- und Schätzwerte für eine Einführung der Elternkostenbeteiligungsfreiheit für die Klassenstufe 3 ab dem Schuljahr 2022/23, ohne nochmals den Wegfall der Bedarfsprüfung einzurechnen, der ja bereits gilt, und wie sähen diese für die Haushaltsjahre 2022 bzw. 2023 aus?

Zu 3.:

Neue Zahlen ergeben sich nicht. Die Einführung der Elternkostenbeteiligung steht rechnerisch nur in einem marginalen Zusammenhang zum Wegfall der Bedarfsprüfung, nämlich nur insofern, als dass auch für die zusätzlichen Kinder keine Elternkostenbeteiligung erhoben wird. Die statistisch eingeflossenen Prognosewerte, die von einer Steigerung der Anzahl der Verträge um 2 Prozent ausgehen, sind bei den groben Schätzungen, die hinsichtlich des Elternverhaltens und der Einkommen der Eltern möglich sind, zu vernachlässigen. Bei einer sukzessiven Fortsetzung des Wegfalls der Elternkostenbeteiligung ab Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2022/2023 ist für fünf Monate eine Mindereinnahme von 5,3 Mio. Euro anzunehmen. Sofern im Schuljahr 2023/2024 der Wegfall der Elternkostenbeteiligung auch für die Jahrgangsstufe 4 gelten soll, wird die Mindereinnahme für ein Jahr der hochwachsenden Jahrgangsstufe 3 und für fünf Monate der Jahrgangsstufe 4 mit 18,1 Mio. Euro geschätzt. Dabei wird für einen Jahrgang und ein Jahr eine Mindereinnahme für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung mit 12,8 Mio. Euro geschätzt.

4. Worauf fußt die Schätzung, dass eine Einführung der eFöB-Elternkostenbeteiligungsfreiheit und ein Wegfall der Bedarfsprüfung für die Klassenstufe 3 ab dem Schuljahr 2022/23 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 12,8 Mio. Euro mit sich brächten? Liegen mit Blick auf die Klassenstufen 1 und 2 entsprechende Referenzzahlen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/2021 vor? Wenn ja: bitte detailliert aufschlüsseln. Wenn nein: Auf welche Weise kann die Senatsverwaltung den Schätzwert verifizieren, noch dazu, weil der Wegfall der Bedarfsprüfung ja bereits gilt?

Zu 4.:

Für die Schätzung der Elternkostenbeteiligung basiert auf der Auswertung der Festsetzung der Elternkostenbeteiligung durch das Jugendamt. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind danach rund 25.600.000 Mio. Euro Elternkostenbeteiligung festgesetzt worden. Da für die Jahrgangsstufen 1 und 2 kein Elternkostenbeitrag festgesetzt wird, ist der Betrag halbiert worden und gibt mit 12,8 Mio. Euro die Höhe der Einnahme für einen Jahrgang an. Ein Schätzwert lässt sich nicht verifizieren, weil das künftige Einkommen der Eltern und somit die Höhe der Elternkostenbeteiligung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht verlässlich prognostiziert werden kann.

5. Worauf fußt die Prognose, dass eine Einführung der eFöB-Elternkostenbeteiligungsfreiheit und ein Wegfall der Bedarfsprüfung für die Klassenstufe 3 ab dem Schuljahr 2022/23 einen Mehrbedarf an rund 113 VZE und 6,8 Mio. Euro Personalkosten (vgl.: rund 183 VZE und 14,8 Mio. Euro für die Jahrgangsstufen 1 **und** 2 gemäß Anlage 2) hervorbrächten? Sind hier der übliche jährliche Schülerzahlaufwuchs und/oder andere Faktoren bereits berücksichtigt? Wenn ja: Wie hoch sind die prognostizierten Mehrbedarfe, die sich unmittelbar auf die Elternkostenbeteiligungsfreiheit für die Klassenstufe 3 zurückführen lassen?

Zu 5.:

Für die Schätzung des Personalmehrbedarfs für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung ist die Fortsetzung der Inanspruchnahme, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, als Berechnungsgrundlage verwendet worden. Damit wird nicht der schon einmal berechnete Mehrbedarf für den Wegfall der Bedarfsprüfung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nochmals berechnet, sondern fortgesetzt. Die Kinder, für die derzeit in den Jahrgangsstufe 3 und 4 kein Bedarf festgestellt wird, können auch nicht an der eFöB teilnehmen. Soll eine Teilnahme in den Jahrgangsstufen 3 und 4 jedoch ermöglicht werden, erfordert das mehr Fachkräfte im Umfang von 113 Stellen pro Jahrgang. Sofern die rund 9100 Kinder, für die der Bedarf nicht nachgewiesen werden kann, ab der Jahrgangsstufe 3 an der eFöB teilnehmen würden, entstünde der gleiche Mehrbedarf an Personal wie für die Jahrgangsstufen 1 und 2. Errechnet wird der Mehrbedarf mit dem Stellenfaktor des Basismoduls (9100 Kinder*0,02487 Stellenfaktor = rund 226 Stellen). In der Realität ist jedoch das Elternverhalten dynamisch, so dass die Berechnung ausschließlich prognostischen Wert hat.

6. Ergeben sich nach Berücksichtigung der neuen Zahlen aus Fragen 1 und 2 angepasste Prognose und Schätzwerte für eine Einführung der Elternkostenbeteiligungsfreiheit für die Klassenstufe 4 ab dem Schuljahr 2023/24, ohne nochmals den Wegfall der Bedarfsprüfung einzurechnen, der ja bereits gilt, und wie sähen diese für das Haushaltsjahr 2023 aus?

Zu 6.:

Der Mehrbedarf für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung und der Bedarfsprüfung für die Jahrgangsstufen 3 und 4 ist additiv zu dem Mehrbedarf für die Jahrgangsstufen 1 und 2 zu berechnen. Der Bedarf für die Jahrgangsstufen 1 und 2 besteht weiterhin und die damit verbundenen Mindereinnahmen sowie der Personalmehrbedarf sind jährlich vorzusehen.

Ergänzend wäre bei einer entsprechenden rechtlichen Verankerung des Wegfalls der Elternkostenbeteiligung sowie der Bedarfsprüfung für die Jahrgangsstufen 3 und 4 der dargestellte Mehrbedarf zusätzlich vorzusehen.

Berlin, den 17. März 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie